



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 692-696)**  
Titel **Verordnung über die Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler.**  
Ordnungsnummer  
Datum 10.12.1942

[S. 692] Der Regierungsrat,  
in Anwendung von § 214, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (revidiert am 22. November 1942),  
verordnet:

§ 1. Die Aufsicht über die Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler, sowie das Erteilen und der Entzug von Bewilligungen zur Ausübung dieser Gewerbe ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft.

Zuständige  
Direktion.

§ 2. Die folgenden Unternehmungen unterstehen der Aufsicht und der Bewilligungspflicht nur dann, wenn sie vornehmlich das Kleinkreditgeschäft betreiben:

Ausnahmen von  
der  
Bewilligungspflicht,

- a) die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterstellten Unternehmungen, sowie die in Art. 1, Abs. 5, des zitierten Gesetzes erwähnten Institute;
- b) Firmen, denen nach dem Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 22. Dezember 1912 eine Bewilligung erteilt ist;
- c) die konzessionierten Versicherungsunternehmungen;
- d) die Kreditkassen mit Wartezeit;
- e) die staatlichen und privaten Pensionskassen;
- f) die Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaften.

Die Direktion der Volkswirtschaft entscheidet im Zweifel über das Vorliegen der Bewilligungspflicht. // [S. 693]

§ 3. Die vom Regierungsrat bewilligten Pfandleihanstalten bedürfen keiner besondern Bewilligung zur Ausübung des Darleihergewerbes; sie unterstehen ausschließlich den Vorschriften über die gewerbsmäßigen Pfandleiher.

§ 4. Die Bewilligung wird nur vertrauenswürdigen Bewerbern erteilt, die einen reellen Geschäftsbetrieb gewährleisten.

Voraussetzungen  
und Inhalt der  
Bewilligung.

Natürliche Personen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen: Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte, guter Ruf, Wohnsitz und Geschäftsdomizil im Kanton Zürich, genügende Kenntnisse zur Ausübung des Gewerbes.

Gesellschaften und juristischen Personen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle an der Geschäftsführung beteiligten Personen

vertrauenswürdig sind und den in Abs. 2 genannten Anforderungen genügen. Das Geschäftsdomizil sowie der Wohnsitz mindestens einer verantwortlichen geschäftsführenden Person müssen sich im Kanton Zürich befinden.

Die gewerbsmäßigen Darleiher haben sich über angemessene eigene Mittel auszuweisen.

§ 5. Gewerbsmäßige Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler haben vor der Bewilligungserteilung eine Realkautions von Fr. 1000.– bis Fr. 10000.– zu leisten, die in erster Linie für Gebühren und Bußen, in zweiter Linie für zivilrechtliche Ansprüche aus dem Geschäftsbetrieb haftet.

§ 6. Die Bewilligung bezeichnet die Art des Gewerbebetriebes (Darleiher, Darlehens- oder Kreditvermittler) und, sofern sie auf den Namen eines Vereins, einer einfachen Gesellschaft, einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft lautet, die an der Geschäftsführung beteiligten Personen. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7. Die jährliche Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 20.– bis Fr. 300.–; sie ist im voraus zu entrichten.

§ 8 Die Geschäftsbedingungen sind im Geschäftslokal allgemein sichtbar anzuschlagen und den Darlehens- und // [S. 694] Kreditnehmern vor Vertragsabschluß schriftlich in leicht verständlicher Form auszuhändigen.

Vorschriften über  
die  
Geschäftsführung.

Die Belastung des Darlehens oder Kredites ist vor Vertragsabschluß jedem Darlehens- oder Kreditnehmer in Prozenten der Gesamtsumme, berechnet auf ein Jahr, schriftlich bekannt zu geben.

§ 9. Die gewerbsmäßigen Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler haben alle Geschäfte fortlaufend in ein Register einzutragen, dessen Vordruck durch die Direktion der Volkswirtschaft bestimmt wird.

§ 10. Alle abgeschlossenen Verträge sind schriftlich und im Doppel auszufertigen. Die Vertragsurkunde hat alle im Register einzutragenden Angaben und Bedingungen, sowie eine Klausel zu enthalten, wonach mündliche Nebenabreden ungültig sind. Beide Vertragsausfertigungen sind gegenseitig zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Darlehens- oder Kreditnehmer auszuhändigen.

§ 11. Gewerbsmäßige Darleiher haben Darlehen bis zu Fr. 500.– innert zehn Tagen, vom Abschluß des Darlehensvertrages an gerechnet, zu leisten, größere Darlehen innerhalb eines Monats. Gerät der Darleiher in Verzug, so kann der Darlehensnehmer vom Vertrag zurücktreten und seine Leistungen zurückfordern. Diese Bestimmungen sind in den Vertrag aufzunehmen.

§ 12. Die Anwendung des Schneeballsystems in irgendeiner Form auf Darlehens- oder Kreditvermittlergeschäfte ist untersagt.

§ 13. Vor der Auszahlung des Darlehens oder der Gewährung des Kredites dürfen dem Darlehens- oder Kreditnehmer außer den





bei der Direktion der Volkswirtschaft innert Monatsfrist um Bewilligung nachzusuchen. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge sind bei der ersten Erneuerung den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung anzupassen.

Zürich, den 10. Dezember 1942.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
Henggeler

Der Staatsschreiber:  
Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]